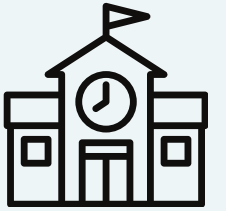


# MECKLENBURG-VORPOMMERN

## UNSER WEG DURCH DIE PANDEMIE - DIE NÄCHSTEN SCHRITTE IM ÜBERBLICK

GÜLTIG AB DEM 19.04.2021

**Kitas und Schulen:** Die Kitas wechseln am Montag in die Notbetreuung. Das gleiche gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 und der Förderschulen. Abschlussklassen erhalten weiter Präsenzunterricht Die übrigen Klassen gehen in den Distanzunterricht.



**Kontaktbeschränkungen:** Künftig sind nur noch Treffen zwischen einem Haushalt und einer weiteren Person möglich. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgerechnet. Das Gleiche gilt für notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Das entspricht den Regeln, wie es sie zuletzt im Januar schon einmal gab.



**Ausgangsbeschränkungen:** Bis zur Entscheidung des Bundes bleibt es bei den bisherigen Regeln. Steigt in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt die Inzidenz auf über 100, muss vor Ort die Lage beurteilt werden. Liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor, gelten nächtliche Ausgangsbeschränkungen (22 bis 5 Uhr) – eventuell auch nur in Teilen des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich auf den Internetseiten Ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt über die aktuellen Regeln zu informieren. Für triftige Gründe, wie beispielsweise Wege zur Arbeit oder Arztbesuche, gibt es Ausnahmeregelungen.



**Einzelhandel:** Der Einzelhandel wird weitgehend geschlossen. Für die Grundversorgung geöffnet bleiben Einzelhandel mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Blumenläden, Tierbedarfsmärkte, Gartenmärkte, Baumärkte sowie der Großhandel; Reformhäuser, Babyfachmärkte, Optiker, Hörgeräteakustiker, Futtermittelmärkte sowie Buchhandlungen. Alle geschlossenen Bereiche des Einzelhandels können Abhol- und Lieferdienste anbieten. Das Einkaufen mit Termin und Test entfällt. Die bestehenden Hygienepflichten müssen allerdings stringent eingehalten werden.



**Körpernahe Dienstleistungen:** Die körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetikstudios müssen leider wieder schließen. Geöffnet bleiben die Friseure. Voraussetzung für einen Friseurbesuch ist weiter die Vorlage eines aktuellen Schnelltest aus der Apotheke, einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden) oder ein Selbsttest vor Ort. Auch medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen, beispielsweise der Fußpflege, bleiben weiter möglich.



**Kultur:** Museen, Ausstellungen werden geschlossen. Bibliotheken bleiben für den Leihbetrieb geöffnet.



**Zoologische Gärten, Wildparks und Tierparks:** Die Innenbereiche werden geschlossen. Die Außenbereiche der Zoos und Tierparks bleiben weiter geöffnet. Auch Außenspielplätze können weiter genutzt werden.

**Sport:** Freizeit- und Breitensport ist in der nächsten Zeit nur im Freien als Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Der Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche in Vereinen war bereits bisher an den Präsenzunterricht im Regelbetrieb in den Schulen gekoppelt und ist damit künftig zunächst nicht mehr möglich.



**Fahr- und Flugschulen:** Fahrschulen können in den nächsten Wochen nur Unterricht für Personen anbieten, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind sowie die unmittelbar vor dem Abschluss der Fahrerlaubnisprüfung stehen. Gleiches gilt für Flugschulen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung.



**Tourismus:** Urlaubsreisen und Tagesausflüge aus anderen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern sind weiter nicht möglich. Vorübergehend werden in der nächsten Zeit auch Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern zur Nutzung von Zweitwohnsitzen und Dauercampingplätzen nicht möglich sein. Gleiches gilt für Grundstückseigentümer, Kleingartenpächter, Bootseigner sowie Vertragsinhaber von Dauerverträgen für Ferienwohnungen und Hausboote aus anderen Bundesländern. Hierfür wie für diejenigen, die sich bereits im Land befinden, gibt es eine Übergangsfrist bis einschließlich 23. April 2021.

